

# Benutzungsordnung des Rechenzentrums

## *Benutzungsordnung vom 18.10.2001*

Aufgrund § 101 Abs. 5, § 77 Abs. 3 Ziffer 6 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 03. April 2001 (GVBl. LSA S. 143), hat der Senat der Fachhochschule Merseburg am 18.10.2001 die folgende Benutzungsordnung des Rechenzentrums (RZ) beschlossen.

### Präambel

Die Benutzungsordnung soll eine möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der Kommunikations- und DV-Infrastruktur des Rechenzentrums der Fachhochschule Merseburg gewährleisten. Die Benutzungsordnung orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Fachhochschule Merseburg sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit. Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der DV-Infrastruktur auf und regelt so das Nutzungsverhältnis zwischen den einzelnen Nutzern und dem Rechenzentrum.

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der DV-Infrastruktur des Rechenzentrums, bestehend aus den DV-Anlagen, Kommunikationssystemen und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung, die dem Rechenzentrum unterstellt sind.

(2) Die Benutzungsordnung gilt sinngemäß auch für die DV-Infrastruktur der Fachbereiche und anderer zentraler Einrichtungen, sofern keine eigenen Benutzungsordnungen zur Anwendung kommen.

### § 2

#### Benutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

(1) Zur Nutzung der DV-Ressourcen und Dienste des RZ sind berechtigt:

Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Merseburg.

(2) Zur Nutzung der DV-Ressourcen und Dienste des RZ können zugelassen werden:

1. Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen, staatlicher Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Studentenwerke oder Behörden des Landes Sachsen-Anhalt oder anderer Bundesländer,
2. sonstige juristische oder natürliche Personen, sofern Belange der unter Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Zulassung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben in Studium, Lehre und Forschung bzw. zur Verwaltung der Hochschule. Eine hiervon abweichende Nutzung ist nur zulässig, wenn sie geringfügig ist und die Zweckbestimmung der Einrichtung sowie die Belange anderer Nutzer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Zulassung für die unter Abs. 1 genannten Nutzer erfolgt automatisch bei Beginn des Studiums bzw. der Tätigkeit und gilt für die gesamte Dauer der Zugehörigkeit zur Hochschule. Die Zulassung der unter Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Nutzer erfolgt auf Antrag im RZ.

(5) Die Zulassung wird durch einen Nutzausweis dokumentiert. Dieser wird gegen Unterschrift ausgehändigt und ist bei der Nutzung öffentlicher Arbeitsplätze mitzuführen. Mit der Unterschrift werden anerkannt:

1. diese Benutzungsordnung (einschließlich Entgeltbestimmungen),
2. die Betriebsordnungen, die vom RZ im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung der jeweiligen DV-Infrastruktur erlassen wurden,
3. die Verarbeitung personenbezogener Daten für Verwaltungszwecke des RZ gemäß geltender gesetzlicher Bestimmungen.

(6) Die Zulassung kann zeitlich und inhaltlich begrenzt, kontingentiert oder priorisiert werden, wenn dies aus Kapazitätsgründen erforderlich ist.

(7) Die Zulassung kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn:

1. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der DV-Einrichtungen nicht oder nicht mehr gegeben sind,
2. die nutzungsberechtigte Person nach § 4 von der Benutzung ausgeschlossen wurde,
3. die vorhandenen DV-Ressourcen für die geplante Nutzung ungeeignet sind,
4. das festgesetzte Nutzungsentgelt nicht entrichtet wurde.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Nutzer

(1) Zugelassene Personen (Nutzer) haben das Recht:

1. die DV-Ressourcen und Dienstleistungen des RZ im Rahmen der Zulassung sowie nach Maßgabe der Benutzungsordnung und der Betriebsordnungen in Anspruch zu nehmen,
2. sich mit Anregungen und Beschwerden an die DV-Kommission des Senats zu wenden.

(2) Die Nutzer sind verpflichtet:

1. die Vorschriften der Benutzungsordnung und der Betriebsordnungen einzuhalten,
2. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der DV-Anlagen und Dienste des RZ stört; insbesondere keine Eingriffe in die Hardwareinstallationen vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme sowie der Systemdateien des Netzwerks nicht zu verändern,
3. alle DV-Anlagen und sonstige Einrichtungen des RZ sorgfältig und schonend zu nutzen,
4. Störungen, Beschädigungen sowie Fehler an den DV-Anlagen und Einrichtungen unverzüglich einem RZ-Bediensteten zu melden,
5. in den Räumen des RZ sowie bei der Inanspruchnahme der DV-Anlagen und Einrichtungen den Anweisungen der RZ-Bediensteten Folge zu leisten,

6. ausschließlich mit der Benutzerkennung der Zulassung zu arbeiten und Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von Benutzerpaßwörtern erlangen,
7. fremde Paßwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen,
8. Informationen anderer Nutzer weder unberechtigt zu nutzen oder zu verändern,
9. bei der Benutzung der DV-Ressourcen und Dienste des RZ die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten; insbesondere sind bei der Verarbeitung personenbezogener Daten geeignete Vorkehrungen zur Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen mit dem RZ abzustimmen,
10. der Leitung des RZ in begründeten Einzelfällen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes, insbesondere bei Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung, Auskünfte über benutzte Programme und Einsicht in gespeicherte Informationen zu gewährleisten.

(3) Auf folgende Straftatbestände wird besonders hingewiesen:

1. Ausspähen von Daten (§ 202a StGB),
2. Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB),
3. Computerbetrug (§ 263a StGB),
4. Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB),
5. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB),
6. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB),
7. strafbare Urheberrechtsverletzungen, z.B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG).

(4) Die Nutzer haben die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

## § 4

### Ausschluss von der Nutzung

(1) Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der DV-Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie

1. schuldhaft gegen die Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 3 Abs. 2 und 3 aufgeführten Pflichten verstoßen haben, oder
2. der Hochschule durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen.

(2) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen nach Abs. 1 entscheidet die RZ-Leitung. Sie sollten erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Sie sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet scheint.

(3) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines Nutzers von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen im Sinne von Abs. 1 in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der RZ-Leitung und nach Anhörung der DV-Kommission durch Bescheid. Den Nutzern stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

## § 5

### Rechte und Pflichten des RZ

(1) Das RZ ist im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben und gesetzlichen Bestimmungen berechtigt:

1. Dateien zur Verwaltung der Nutzer zu führen,
2. die Nutzung der DV-Ressourcen zu dokumentieren und auszuwerten, sofern dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes, zur Systemadministration, zum Schutz personengebundener Daten oder zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger bzw. missbräuchlicher Nutzung erforderlich ist,
3. bei Vorliegen von ernsthaften Anhaltspunkten für einen Missbrauch oder zur Beseitigung aktueller Störungen Einsicht in Benutzerdateien zu nehmen und um Auskunft über Arbeiten der Nutzer zu ersuchen,
4. Auskünfte über die Benutzung der DV-Ressourcen und Dienste des RZ und die dabei gewonnenen Erfahrungen abzufordern.

(2) Das Rechenzentrum ist verpflichtet:

1. alle ihm anvertrauten DV-Ausrüstungen unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Aspekte zweckentsprechend bestmöglich zu betreiben,
2. alle organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, um eine den Weisungen und Vorschriften entsprechende Nutzung der DV-Ressourcen und Dienste sicherzustellen,
3. angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Daten vor Verlust, unzulässiger Verarbeitung und Nutzung oder Kenntnisnahme durch Unberechtigte zu schützen,
4. die Nutzer über einschneidende Eingriffe in die Nutzung der DV-Ressourcen und Dienste rechtzeitig zu informieren.

## § 6

### Haftung des Nutzers oder der Nutzerin

(1) Der Nutzer oder die Nutzerin haftet für alle Nachteile, die der Hochschule durch seine oder ihre missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der DV-Ressourcen und Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass der Nutzer oder die Nutzerin schuldhaft den Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.

(2) Der Nutzer oder die Nutzerin haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm oder ihr zur Verfügung gestellten Nutzungsrechte durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er oder sie diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Fall der Weitergabe seiner oder ihrer Benutzerkennung an Dritte. In diesem Fall kann die Hochschule vom Nutzer oder der Nutzerin nach Maßgabe der Entgeltbestimmungen ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung verlangen.

(3) Der Nutzer oder die Nutzerin hat die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Hochschule wegen missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers oder der Nutzerin auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.

## § 7

### Haftung der Hochschule

(1) Die Hochschule übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Ressourcen fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung arbeiten. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.

(2) Die Hochschule übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Die Hochschule haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

(3) Im Übrigen haftet die Hochschule nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter und Angehörigen.

## § 8

### Rangstufen, Kontingentierung und Kostengruppen

(1) Für die Inanspruchnahme der DV-Ressourcen und Dienste des RZ sowie für die Festlegung etwaiger Kontingente gelten Rangstufen.

(2) Über die Kontingentierung der DV-Ressourcen für einzelne Nutzer oder Nutzergruppen entscheidet die DV-Kommission.

(3) Den Nutzern sind Kostengruppen zugeordnet, die bei der Nutzung zuzüglich gegebenenfalls anfallender Sonderkosten zur Anwendung kommen.

(4) Übersicht zu Rangstufen und Kostengruppen

	Nutzer	Rangstufe	Kostengruppe
1	der Hochschule	1	K0
2a	anderer Hochschulen oder Forschungseinrichtungen des Landes bei einer Nutzung von weniger oder gleich 10% der DV-Ressource	2	K0
2b	anderer Hochschulen oder Forschungseinrichtungen des Landes bei einer Nutzung von mehr als 10% der DV-Ressource	2	K1
3a	anderer Hochschulen oder Forschungseinrichtungen anderer Länder oder des Bundes bei einer Nutzung von weniger oder gleich 10% der DV-Ressource	3	K0
3b	anderer Hochschulen oder Forschungseinrichtungen anderer Länder oder des Bundes bei einer Nutzung von mehr als 10% der DV-Ressourcen	3	K1
4	von An-Instituten (außerhalb einer Drittmittelkooperation mit der Hochschule) oder im Rahmen einer Nebentätigkeit	4	K2
5	Sonstige	5	K3

<sup>1)</sup> Die Vergütung im Rahmen einer Nebentätigkeit erfolgt auf der Grundlage der geltenden Verordnungen.

## § 9

### Entgeltbestimmungen

(1) Für die Inanspruchnahme der DV-Ressourcen und Dienste des RZ sind Nutzungsentgelte in Abhängigkeit von der Kostengruppe zu entrichten.

#### 1. Entgeltsätze

- K0: unentgeltlich
- K1: Betriebskosten
- K2: Selbstkosten Land
- K3: Marktpreise

Die Betriebskosten umfassen den Aufwand für die Bereitstellung, Bedienung und Nutzung der DV-Ressourcen.

Die Selbstkosten des Landes umfassen die Gesamtkosten für das RZ, soweit sie vom Land getragen werden.

Die Marktpreise umfassen zumindest die Selbstkosten des Landes.

#### 2. Sonderkosten

Sonderkosten, die nach ihrer Art oder Höhe von den üblicherweise bei der Nutzung einer DV-Ressource anfallenden Kosten abweichen und den jeweiligen Nutzern direkt zurechenbar sind, werden gesondert berechnet.

(2) Für jede Kostengruppe und DV-Ressource werden Entgeltsätze je Abrechnungseinheit im voraus festgesetzt und den Nutzern bekanntgegeben. Die Festlegung erfolgt durch den Leiter des Rechenzentrums auf der Basis der Kostenrechnung des RZ.

(3) Grundsätzlich sind Nutzungsentgelte auch zu entrichten, wenn Programme ergebnislos oder fehlerhaft durchgeführt wurden. Sind die Fehler vom Betreiber zu vertreten, wird kein Entgelt erhoben.

(4) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit dem Beginn der Nutzung. Das Entgelt wird mit der Rechnung fällig.

## § 10

### Inkrafttreten

(1) Die Benutzungsordnung des RZ tritt am Tage nach der Bestätigung durch den Senat in Kraft.

(2) Die Benutzungsordnung des RZ in der Fassung der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Merseburg Nr. 26/2001 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Merseburg vom 18.10.2001 und der Bestätigung durch das Kultusministerium vom 07.03.2002.

Merseburg, 25. 10.2002

Prof. Dr. Zwanziger  
Rektor